



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die weltlichen Coadjutoren;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

das Recht, derselben hinsichtlich der Verwendung ihres Vermögens direkte Befehle zu ertheilen. *) Die Gesellschaft aber giebt von dem, was ihr einmal geschenkt worden ist, nichts mehr zurück, auch wenn sie den Donator verstößt, erhält dieser nichts zurück. **) Hat ein Novize vor seinem Eintritt in den Orden zu Gunsten seiner Verwandten testirt, so soll man ihm, nach dem Rath Molina's, am Ende des ersten Probejahres bedeuten, das Testament zu widerrufen und zu Gunsten der frommen Sache zu verfügen. ***) Wird in Folge dieses Rathes die Gesellschaft Jesu bedacht, so erstattet dieselbe dem Novizen im Falle, daß er wieder zurücktritt, die Schenkung nicht zurück.

Sind die Probejahre bestanden und verfügt der General nicht anders, so wird der Novize zu den einfachen, ihn bereits lebenslänglich bindenden Gelübden zugelassen; vorher aber sollen ihm noch die Statuten des Ordens bekannt gemacht werden, doch wird es gewöhnlich für ausreichend erachtet, ihm nur ein Compendium über das, was ihm zu beobachten obliegt, in die Hand zu geben. †) So kann es vorkommen, daß Manche nur mit mangelhafter Einsicht in den Geist und die Gesetze des Ordens demselben beitreten; manche ihm ihr Vermögen zuwenden, ohne eine Ahnung zu haben, daß sie im Falle ihrer Entlassung nichts mehr herausbekommen.

Die erprobten Novizen für die weltlichen Dienste werden weltliche Coadjutoren, welche für die Bedürfnisse des physischen Lebens, sei es als Diener, Köche und Handarbeiter, sei es als Verwalter auf den Gütern und in den Häusern sorgen. Sie legen die drei Gelübde des Gehorsams, der Armuth und Keuschheit, aber nicht feierlich, ab, dürfen demnach nichts Eigenes mehr besitzen und müssen vor ihrer Bestellung als *coadjutores formati*

*) Im angef. Werke, IV, 499 sq.

**) Ex. gen. c. 4, §. 1, Inst. 346; Ordinat. Gener. c. 1, nr. 10, Inst. II, 241.

***) De Justit. et Jure, I, tract. 2, disp. 139, nr. 10, p. 514.

†) Ex. gen. c. 1, in Decl. G, Inst. I, 342.

noch drei Tage betteln gehen. *) Die Novizen für den geistlichen Stand in der Gesellschaft beginnen schon im zweiten Probejahr ihre Studien und werden im Gegensatze zu den auswärtigen Schülern der Collegien „scholastici nostri“ genannt. Auch sie werden nach Abfluß der Probezeit zu den drei Gelübden zugelassen, mit welchen sie dann noch das spezielle, im Orden nach dessen Statuten leben zu wollen, verbinden, und erhalten hierauf den Namen der scholastici approbati. **) — Obwohl diese Gelübde öffentlich vor einigen Personen des Hauses gemacht werden, so gelten sie doch nicht als feierliche, in die Hand eines Menschen abgelegte, sondern nur als Versprechen vor Gott. Der Orden aber erhält durch dieselben bereits volle Jurisdiction über das neue Mitglied und nur mit Bewilligung des Generals kann dieses wieder in die Welt zurückkehren. Und besonders schlau und im Interesse des Gütererwerbs der Gesellschaft ausgedacht erscheint es, wenn der General und die Generalcongregation bei einem solchen Professen das Gelübde der Armuth dahin zu limitiren vermögen, daß derselbe die Fähigkeit Eigenthümer zu sein oder, wie z. B. bei in Aussicht stehenden Erbschaften, wieder zu werden, noch zurückbehält. ***)

Die scholastici approbati gehen nun an ihre Vorbereitung zum künftigen Priester- und Lehramt, wohnen in den Collegien unter dem Rector, welcher ihren Studiengang leitet und denselben mit vielen geistlichen Uebungen verbindet, „da der Zögling eben so sehr zur Gottesfurcht und Tugend wie zur Wissenschaft herangebildet werden soll.“ Von ihm bestellte Aufpasser überwachen den Wandel der Scholastiker. †) Nach der Angabe Ravignan's

*) Siehe Coadjutores temporales im Index generalis.

**) Const. V, c. 4, §. 3 et in Decl. A, Inst. I, 406; Congr. V, Decr. 5, Inst. I, 545.

***) Const. IV, c. 4, in Decl. E, Inst. I, 384; Congr. V, Decr. 59, Inst. I, 561.

†) Siehe Scholastici nostri im Index generalis.